

## R I C H T L I N I E N

Über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerkhäusern und historisch wertvollen Gebäuden.

### Allgemeines:

Die Gemeinde Schöffengrund legt Wert darauf, daß in ihrem Ortsbereich vorhandene Fachwerkhäuser und sonstige historisch wertvolle Gebäude erhalten werden.

Sie gewährt deshalb im Rahmen ihrer verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Kosten für die Instandsetzung und Renovierung dieser Gebäude.

Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine fachgerechte, vor allem farblich mit der vorhandenen oder beabsichtigten Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes abgestimmte Renovierung der Häuserfassaden.

### Gegenstand der Förderung:

Zuschußfähig sind fachwerkspezifische Renovierungs- und Erneuerungsarbeiten an allen historischen Fachwerkhäusern der Gemeinde, unabhängig davon, ob sie im Denkmalsbuch des Landes Hessen eingetragen sind oder nicht.

### Höhe und Häufigkeit der Zuschüsse

Als Zuschuß werden 10 % der zuschußfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 2.000,-- DM je Haus gewährt.

Ein zweiter Zuschuß kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach einer ersten Bezuschussung gewährt werden.

Bei Freilegung überputzten Fachwerks und bei erforderlicher Grunderneuerung von Fachwerk kann der Zuschuß im Einzelfall dann, wenn auch seitens des Denkmalpflegers eine Förderung erfolgt, 2.000,-- DM überschreiten, jedoch nicht mehr als 15 % höchstens 4.000,-- DM der anrechenbaren Renovierungskosten betragen.

Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Antragstellung:

Die Zuwendung wird nur aufgrund schriftlichen Antrages gewährt. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung von Art und Umfang der Instandsetzungsarbeiten beizufügen.

Die Aufbringung der Gesamtkosten muß unter Einbeziehung der gewährten Beihilfe sichergestellt sein.

Der Antrag auf Bezuschussung ist vor Baubeginn bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöffengrund im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Bei unsachgemäßer Ausführung bzw. Nichtfertigstellung der Restaurierung bleibt eine Kürzung der bewilligten Beihilfe vorbehalten.

Verwendungsnachweis:


Als Verwendungsnachweis gilt die vorgelegte bezahlte Unternehmer- oder Materialrechnung. Eigenleistungen werden nicht bezuschußt.


Diese Richtlinien finden Anwendung für die Renovierungsarbeiten, die nach dem 27.08.1987 begonnen werden.

Schöffengrund, den 19. August 1987

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Schöffengrund



  
(Rech)  
Bürgermeister

  
(Auriga)  
1. Beigeordneter

Diese Richtlinien wurden am 27.08.1987 in den "Schöffengrunder Nachrichten" öffentlich bekanntgemacht.

Schöffengrund, den 28. August 1987



Der Gemeindevorstand

Rech. Bürgermeister